

# **Satzung**

## **für besondere Serviceleistungen des Standesamtes der Gemeinde Wadersloh**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995, dem § 72 des Personenstandsgesetzes vom 17.12.2008 sowie der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wadersloh in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Gemeinde Wadersloh nach dem Personenstandsgesetz werden von der Tarifstelle 5 b der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Der Anwendungsbereich umfasst die Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden.

### **§ 2**

#### **Gebühren**

Für Eheschließungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Wadersloh:  
Stundensatz nach KGSt-Durchschnitt EG 9/10
2. Auswärtige (beide Personen sind nicht in der Gemeinde Wadersloh gemeldet):  
Stundensatz nach KGSt-Durchschnitt EG 9/10 zzgl. Aufwandsentschädigung von 100,00 € pro Eheschließung

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Antragsteller.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei der Anmeldung zur Eheschließung.

**§ 5**

**Gebührenerstattung**

- (1) Wird ein Antrag auf Durchführung einer Eheschließung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet, wenn die Gemeinde eine Durchführung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.